

Tarif zum Reglement über die Friedhöfe und das Bestat- tungswesen

vom 17. Dezember 2003

Der Gemeinderat Wittenbach erlässt, gestützt auf das Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964, die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 3. Januar 1967 und auf das Reglement über die Friedhöfe und das Bestattungswesen vom 17.12.2003, als Gebührentarif:

1. Gebühren für Grabstätten

		Einwohner von Wittenbach	Auswärtige
<i>Grabtaxen:</i>	<i>Art. 1</i>		
	Kinder bis 12 Jahren	Fr. ---	Fr. 440.--
	Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren	Fr. ---	Fr. 1'100.--
	Familiengrabstätten für 30 Jahre	Fr. 3'850.--	Fr. 4'950.--
	Verlängerung Familiengrab / pro Jahr	Fr. 165.--	Fr. 195.--
	Urnengrab	Fr. ---	Fr. 660.--
	Urnenfamiliengrab für 20 Jahre	Fr. 1'100.--	Fr. 1'650.--
	Verlängerung Urnenfamiliengrab / pro Jahr	Fr. 85.--	Fr. 110.--
	Urnwand (Anteil Platte)	Fr. 220.--	Fr. 440.--
	Abholen + Lieferung Platte Beschriftung pro Buchstabe	gem. Tarif Tissot	gem. Tarif Tissot
	Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung	Fr. ---	Fr. 220.--
	Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung (Platte)	Fr. 50.--	Fr. 100.--
	Abholen + Lieferung Platte Beschriftung pro Buchstabe	gem. Tarif Tissot	gem. Tarif Tissot

2. Gebühren für Beisetzungen oder Bestattungen

a) Beisetzungen oder Bestattungen von Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Wittenbach:

Öffnung und Schliessung des Grabes:	Art. 2 Öffnen und Schliessen des Grabes Abholen + Versetzen der Urnenplatte	gratis gem. Tarif Tissot
Beschriftung:	Art. 3 Beschriftung des Grabkreuzes	gratis
Bearbeitung:	Art. 4 Bearbeitungsgebühr Zivilstandsamt	gratis
Kremation:	Art. 5 Kremationspauschale, Urnenrückführung inkl. Mwst. (gem. Tarif Krematorium St.Gallen)	gratis
	Spezielle Kosten wie Urnenpostversand, Benützung Ab- dankungskapelle, Blumenschmuck, vorrangige Kremation usw.	gem. Tarif Kremato- rium St.Gallen
Aufbahrung:	Art. 6 Aufbahrung in der Leichenhalle Wittenbach oder im Sam- melraum Krematorium für höchstens 3 Tage (ohne Blu- menschmuck) Aufbahrung in der Einzelzelle oder im Spezial-Kühlraum vom Friedhof Feldli St.Gallen	gratis gem. Tarif Kremato- rium St.Gallen
Leichenüberführung:	Art. 7 Ein Transport des Sarges von Wittenbach oder St.Gallen in die Aufbahrungshalle/Krematorium und die Urnenrückfüh- rung gem. Tarif Reimann Spezielle Transporte aus anderen Gemeinden oder zusätz- liche Transporte	gratis gem. Tarif Reimann
Einsargen:	Art. 8 Einkleiden und Einsargen gem. Tarif Reimann Hemd und Kissen werden direkt den Angehörigen in Rech- nung gestellt	gratis gem. Tarif Reimann

Sarg:	Art. 9	
	Kindersarg bis 3 Jahre	gratis
	Kindersarg 4 – 12 Jahre	gratis
	Normalsarg ab 13 Jahre (Gemeindesarg)	gratis
	gemäss Tarif Bestattungsinstitut Reimann	
	Spezialsärge gemäss Katalog und Zusätze wie Fenster, Kreuz, Spezialgriffe usw. werden direkt den Angehörigen in Rechnung gestellt	gem. Tarif Reimann
Leichenschau:	Art. 10	
	Leichenschau (Feststellung Tod) (gemäss Ärzttarif)	gratis
Grabmal:	Art. 11	
	Bewilligung eines Grabmals	Fr. 80.--
Grabgeläute:	Art. 12	
	Grabgeläute für Angehörige anderer Konfessionen	Fr. 25.--
Exhumation:	Art. 13	
	Exhumationen innerhalb der gesetzlichen Grabesruhe	Fr. 2'200.--
	Exhumationen nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe	Fr. 1'100.--
	In beiden Fällen werden die effektiven Kosten des Arbeits- und Materialaufwandes für die Exhumation und die Wiederbestattung zusätzlich in Rechnung gestellt.	
Ausnahmebewilligung:	Art. 14	
	Ausnahmebewilligung für Bestattungen oder Beisetzungen an einem Samstagmorgen	Fr. 300.--

b) Beisetzungen oder Bestattungen von Personen mit auswärtigem Wohnsitz:

Öffnung und Schliessung des Grabes:	Kinder bis 12 Jahren	Fr. 275.--
(Art. 2)	Einzelgrabstätten für Erwachsene und für Kinder ab 12 Jahren	Fr. 880.--
	Familiengrabstätten	Fr. 880.--
	bestehende Familiengrabstätten	Fr. 1100.--
	Urnengrab	Fr. 275.--
	Urnenwand	Fr. --.--
	Gemeinschaftsgrab mit + ohne Namensnennung	Fr. 275.--
	Abholen + Versetzen der Urnenplatte	gem. Tarif Tissot

Beschriftung: (Art. 3)	Beschriftung des Grabkreuzes	Fr. 88.--
Bearbeitung: (Art. 4)	Bearbeitungsgebühr Zivilstandsamt (je nach Aufwand)	Fr. 50.-- bis Fr. 150.--
Kremation: (Art. 5)	Kosten Kremation, Urnenversand, Benützung Abdankungskapelle, Blumenschmuck, Organist, Vorrangige Kremation, usw.	gem. Rechnung Krematorium
Aufbahrung: (Art. 6)	Aufbahrung in der Leichenhalle Wittenbach (ohne Blumenschmuck)	Fr. 165.--
	Aufbahrung in auswärtigen Leichenhallen	gem. Rechnung der Gemeinde
Leichenüberführung: (Art. 7)	Sarg- Leichentransporte	gem. Rechnung Be- stattungsgeschäft
Einsargen: (Art. 8)	Einkleiden und Einsargen	gem. Rechnung Be- stattungsgeschäft
Sarg: (Art. 9)	Sargkosten	gem. Rechnung Be- stattungsgeschäft
Leichenschau: (Art. 10)	Leichenschau (Feststellung Tod)	gem. Ärzte-Tarif
Grabmal: (Art. 11)	Bewilligung eines Grabmals	Fr. 80.--
Grabgeläute: (Art. 12)	Grabgeläute für Auswärtige und Angehörige anderer Konfessionen	Fr. 25.--
Exhumation: (Art. 13)	Exhumationen innerhalb der gesetzlichen Grabesruhe	Fr. 2'200.--
	Exhumationen nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe In beiden Fällen werden die effektiven Kosten des Arbeits- und Materialaufwandes für die Exhumation und die Wiederbestattung separat in Rechnung gestellt.	Fr. 1'100.--
Ausnahmebewilligung: (Art. 14)	Für Bestattungen und Beisetzungen an einem Samstagmorgen	Fr. 600.--

3. Rückvergütungen Todesfallkosten

Rückerstattungen für in der Gemeinde Wittenbach wohnhaft gewesene, aber auswärts bestattete oder beigesetzte Personen.

Effektive Kosten, jedoch höchstens:

Grabtaxen:	Gebühren für Bestattungen (Art. 1)	Fr. 550.--
	Gebühren für Beisetzungen (Art. 1)	Fr. 330.--
Öffnung Grab:	Öffnen und Schliessen für Bestattungen (Art. 2)	Fr. 440.--
	Öffnen und Schliessen für Beisetzungen (Art. 2)	Fr. 140.--
Beschriftung:	Beschriftung Grabkreuz	gem. Tarif E. Läng
Kremation:	Kremationspauschale, Urne, Mwst. (Art. 5)	gem. Tarif Krematorium
Aufbahrung:	Benützung Leichenhalle (Art. 6)	Fr. 150.--
Leichenüberführung:	Transport von Wittenbach oder St.Gallen und Urnenrückführung (Art. 7)	gem. Tarif Reimann
Einsargen:	Einkleiden und Einsargen (Art. 8)	gem. Tarif Reimann
Sargkosten:	Einfacher Gemeindesarg (Art. 9)	gem. Tarif Reimann
Leichenschau:	Feststellung Tod durch Arzt (Art. 10)	gem. Ärzttarif

4. Schlussbestimmungen

**Aufhebung
bisherigen Rechts:** **Art. 14**
Die bisherigen Gebührentarife werden aufgehoben.

Inkrafttreten: **Art. 15**
Der Gebührentarif tritt auf den 01. Januar 2004 in Kraft.